

**Aufnahmevoraussetzungen und Unterricht für Schülerinnen und Schüler  
mit Migrationshintergrund an beruflichen Schulen**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen (§ 22 SchG)

**Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund**

**Stand: 19.12.2016**

**Aufnahmevoraussetzungen und Unterricht für Schülerinnen und Schüler  
mit Migrationshintergrund an beruflichen Schulen**

**Schulversuchsbestimmungen gemäß § 22 SchG**

**1. Abschnitt**

**Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

Diese Schulversuchsbestimmungen gelten für die Aufnahme und den Unterricht an beruflichen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, sowie die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung in den ersten Jahren des Aufenthalts in Deutschland.

Ziel dieses Schulversuchs ist es, den Schülerinnen und Schülern gemäß Satz 1 nach den Einstiegsklassen zum Spracherwerb neben dem Zugang zur dualen Ausbildung einen Anschluss in vollzeitschulische Bildungsgänge zu ermöglichen und ihnen das Spektrum der beruflichen Bildungsabschlüsse zu eröffnen. Zugleich sollen alle Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten stärken, mit Menschen verschiedener Sprachen und Kulturen zu leben und zu lernen. Die Regelungen über den Unterricht (3. Abschnitt) gelten für alle beruflichen Bildungsgänge.

**2. Abschnitt**

**Aufnahmeverfahren und Feststellungsprüfung**

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen in berufliche Vollzeitschulen

(1) Zum Eintritt in vollzeitschulische Bildungsgänge der beruflichen Schulen müssen Bewerberinnen und Bewerber ohne inländische Zeugnisse die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, wobei eine Note im Fach „Deutsch“ nicht vorausgesetzt wird. Für die Teilnahme am Unterricht sind hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen: für den Eintritt in ein Berufskolleg und in ein berufliches Gymnasium in der Regel entsprechend dem Niveau B2 und zur Aufnahme in eine Berufsfachschule (mit Ausnahme des Bildungsgangs duale Ausbildungsvorbereitung) in der Regel entsprechend dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, denen es fluchtbedingt nicht möglich ist, einen im Ausland erworbenen Bildungsabschluss vorzulegen, können durch die Glaubhaftmachung des Schulbesuchs im Ausland gemäß Ziffer 4 der Anlage und das Bestehen einer Feststellungsprüfung gemäß § 3 die Erfüllung der jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, denen der Nachweis der für eine Aufnahme maßgeblichen Noten nicht möglich ist, nehmen an einer Feststellungsprüfung gemäß § 3 teil. Die in einem anerkannten Zeugnis fehlenden Noten in den Fächern „Mathematik“ oder in der Pflichtfremdsprache „Englisch“ bzw. „Französisch“ werden durch das Ergebnis der Feststellungsprüfung ersetzt. Sofern es im Auswahlverfahren auf einen bestimmten Gesamtnotendurchschnitt ankommt, werden alle Noten des anerkannten Zeugnisses und der Feststellungsprüfung berücksichtigt. Die Aufnahmebestimmungen in § 1 Absatz 2 und 3 der Aufnahmeverordnung für berufliche Gymnasien bleiben hiervon unberührt.

### § 3

#### Feststellungsprüfung zur Aufnahme in eine berufliche Schule

Zur Überprüfung der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen und zur Platzierung im Bewerberfeld wird für Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 2 und 3 eine schriftliche Feststellungsprüfung im Fach „Mathematik“ und im Fach „Englisch“ (oder alternativ auf Wunsch im Fach „Französisch“) durchgeführt. Die Feststellungsprüfung kann im jeweiligen Jahr nur an einer Schule abgelegt werden und nur einmal, frühestens im nächsten Aufnahmeverfahren, wiederholt werden. Vor der Zulassung zur Feststellungsprüfung ist von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und ggf. mit welchem Ergebnis in einem Aufnahmeverfahren an einer Feststellungsprüfung teilgenommen wurde. In den Feststellungsprüfungen kann ein zweisprachiges Wörterbuch (Deutsch/Herkunftsland oder andere Sprache) ohne handschriftliche Kommentare verwendet werden. Das Niveau der Aufgaben zur Aufnahme in ein berufliches Gymnasium und in ein Berufskolleg orientiert sich dabei an der zentralen Abschlussprüfung für die zweijährige Berufsfachschule und zur Aufnahme in eine Berufsfachschule an der zentralen Abschlussprüfung zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungs-

standes. Zur Aufnahme in eine Berufsfachschule mit Zugangsvoraussetzung Hauptschulabschluss bzw. ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand ist nur eine Feststellungsprüfung im Fach „Mathematik“ durchzuführen. Zusätzlich kann auf Wunsch der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers eine Feststellungsprüfung im Fach „Englisch“ erfolgen. Für die Organisation dieser Feststellungsprüfung ist die jeweilige Schule verantwortlich, die für Prüflinge eine Bescheinigung über das Ergebnis der Feststellungsprüfung ausstellt.

### **3. Abschnitt**

#### **Unterricht**

##### **§ 4**

##### **Ziele**

Die Förderung der Sprachkompetenz ist pädagogisches Grundprinzip im gesamten Unterricht. Dabei verfolgt die Schule ein Konzept der integrierten Sprachförderung in allen Fächern.

##### **§ 5**

##### **Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung**

Für Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 gelten die in der Notenbildungsverordnung und in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Sofern die fachbezogenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler aufgrund von nicht ausreichendem Sprachverständnis oder eingeschränkter Ausdrucksfähigkeit nicht umgesetzt werden können, kann dies im ersten Jahr des Bildungsganges bei der einzelnen Leistungsfeststellung und im Rahmen der pädagogisch-fachlichen Gesamtwertung Berücksichtigung finden unter besonderer Gewichtung der individuellen Lernfortschritte.

##### **§ 6**

##### **Ausgleich von sprachlichen Nachteilen bei schriftlichen und praktischen Leistungen und Prüfungen**

Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 dürfen bei im Zusammenhang mit dem Unterricht zu erbringenden schriftlichen und praktischen Leistungen und in Prüfungen ein zweisprachiges Wörterbuch (Deutsch/Herkunftssprache oder in einer anderen Sprache) ohne nachträglich eingefügte Kommentare verwenden; dies gilt nicht für die Jahrgangsstufe 1 und 2 des Beruflichen Gymnasiums, die Abiturprüfung sowie die Fachhochschulreifeprüfung. Der

Einsatz von Wörterbüchern in der Berufsschule richtet sich nach Vereinbarungen des Kultusministeriums mit den zuständigen Stellen. Die Gewährung einer Zeitverlängerung in Klassenarbeiten liegt im Ermessen der Klassenkonferenz.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Schulversuchsbestimmungen treten am 1. Februar 2017 in Kraft.

## Anlage

### **1. Rechtliche Einordnung der Schulversuchsbestimmungen**

Diese Schulversuchsbestimmungen ergänzen die Aufnahmebestimmungen in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Verwaltungsvorschrift "Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen" (VwV SFB). Das VABO ist in eigenen Schulversuchsbestimmungen geregelt.

### **2. Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Zeugnissen**

Bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, steht nach einem Zuzug zunächst der Erwerb von Deutschkenntnissen im Vordergrund. Nach einem Spracherwerb können sie berufliche Vollzeitschulen besuchen, soweit sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen. Die Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Nachweis der im Ausland erworbenen Bildungsabschlüsse im Original oder in beglaubigter Kopie verfügen, sollen zur Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Bildungsstandes einen entsprechenden Antrag bei der Zeugnisanerkennungsstelle im Regierungspräsidium Stuttgart stellen, die in Baden-Württemberg für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen zuständig ist. Für Bewerberinnen und Bewerber mit vom Regierungspräsidium anerkannten ausländischen Bildungsabschlüssen sind von der aufnehmenden Schule auf der Grundlage ihrer ins Deutsche übersetzten ausländischen Zeugnisse gemäß der in der beigefügten Anlage ausgewiesenen Formel die für eine Aufnahme relevanten Noten bzw. Notendurchschnitte zu ermitteln (nur im Fall der Aufnahme in ein berufliches Gymnasium oder falls ein Auswahlverfahren durchzuführen ist). Auf Anfrage stellt die Zeugnisanerkennungsstelle beim Regierungspräsidium Stuttgart den Schulen zur Information ein Merkblatt zur Noteninterpretation von ausländischen Zeugnissen aus den jeweiligen Herkunftsländern zur Verfügung.

### **3. Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnisse**

Auch bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zwar fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Bildungsabschlüsse weder im Original noch in beglaubigter Kopie beibringen können, soll nach dem notwendigen Spracherwerb eine Aufnahme in andere berufliche Schularten geprüft werden. Sofern die vorgetragene Bildungsbiografie plausibel erscheint (mit Blick auf das Lebensalter und die Dauer des Schulbesuchs) und der Schule

zur Glaubhaftmachung eine schlüssige Erklärung über einen mindestens neunjähriger Schulbesuch im Ausland abgegeben wird entsprechend der beigefügten **Anlage** (Auflistung des schulischen Werdegangs bei Minderjährigen mit Unterschrift von den Erziehungsberechtigten; bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit Unterschrift vom bestellten Amtsvormund des Jugendamts), kann für die weitere Beschulung - in Verbindung mit den jeweils zu bestehenden Feststellungsprüfungen - von einem dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Bildungsabschluss ausgegangen werden, während bei einem über zwölfjährigen Schulbesuch im Ausland ein mittlerer Bildungsabschluss zu Grunde gelegt werden kann.

Es sollte gegenüber der Schule erklärt werden:

Warum können keine Zeugnisse vorgelegt werden?

Welche Schulen wurden wo besucht und von wann bis wann?

Welche Abschlusszeugnisse wurden wann und wo erworben?

Falls zutreffend:

Angaben zur Berufsausbildung,

Angaben zum Hochschulstudium,

Angaben zur Berufstätigkeit.

Informationen zu ausländischen Bildungsabschlüssen sind über das Infoportal „anabin“ der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, verfügbar (<http://anabin.kmk.org>).

Für eine Aufnahme in eine berufliche Schule ist in diesen Fällen darüber hinaus das Bestehen einer Feststellungsprüfung zum Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen notwendig, wofür die für die Schüleraufnahme zuständige berufliche Schule verantwortlich ist.

#### **4. Feststellungsprüfung zur Aufnahme in eine berufliche Wahlschule**

Zur Aufnahme in eine berufliche Wahlschule können Bewerberinnen und Bewerber, denen es fluchtbedingt nicht möglich ist einen im Ausland erworbenen Bildungsabschluss vorzulegen, durch eine Glaubhaftmachung des Schulbesuchs im Ausland und das Bestehen einer Feststellungsprüfung die Erfüllung der jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen nachweisen. Sofern von den betreffenden Bewerberinnen und Bewerbern keine Zeugnisse mit den für eine Aufnahme maßgeblichen Noten vorliegen, ist auch eine Feststellungsprüfung obligatorisch zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen in ein berufliches Gymnasium sowie bei allen anderen Schularten im beruflichen Schulwesen, in denen ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, weil mehr Bewerberinnen und Bewerber als Schulplätze vorhanden sind. In den genannten Fällen wird für die Prüfung der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen bzw. für das Auswahlverfahren das Ergebnis einer Feststellungsprüfung im Fach „Mathematik“ und im Fach „Englisch“ (oder alternativ nach Wahl des Bewerbers im Fach „Französisch“) zu Grunde gelegt. Zur Aufnahme in eine Berufsfachschule ist nur eine Feststellungsprüfung im Fach „Mathematik“ durchzuführen, auch bei einem Auswahlverfahren ist nur die Mathematiknote obligatorisch. Zusätzlich kann zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen in eine Berufsfachschule auf Wunsch der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers eine Feststellungsprüfung im Fach „Englisch“ erfolgen (zur Bildung einer Durchschnittsnote mit Mathematik). Die Feststellungsprüfung an den jeweiligen beruflichen Schulen erfolgt zum Nachweis der Noten eines mittleren Bildungsabschlusses in der Regel im Rahmen der Abschlussprüfung an der zweijährigen Berufsfachschule sowie zum Nachweis der Noten eines Hauptschulabschlusses im Regelfall im Rahmen der zentralen Abschlussprüfung im VAB oder AVdual. Darüber hinaus kann die

jeweilige Schule zusätzlich eine Feststellungsprüfung in dem Profulfach einer Schulart affinen Fach (z. B. in einem naturwissenschaftlichen Fach) anbieten, an der die Bewerberinnen und Bewerber zur Überprüfung ihrer Kenntnisse teilnehmen können. Ferner kann von der jeweiligen Schule auf freiwilliger Basis eine Feststellungsprüfung angeboten werden als Grundlage für eine Beratung über deren Bildungsweg. Für die Feststellung hinreichender deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (vgl. § 2 Abs. 2) sind die aufnehmenden Schulen verantwortlich. Dabei können auch entsprechende Nachweise anerkannt werden. Die Feststellungsprüfung kann nur an einer Schule abgelegt werden und nur einmal, frühestens im nächsten Aufnahmeverfahren, wiederholt werden. Daher ist vor der Zulassung zur Feststellungsprüfung von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und ggf. mit welchem Ergebnis in einem Aufnahmeverfahren an einer Feststellungsprüfung teilgenommen wurde. Bescheinigungen über das Ergebnis der Feststellungsprüfung können nach dem beigefügten Muster erstellt werden.

Baden-Württemberg



\_\_\_\_\_  
Name der Schule

Bescheinigung über die Teilnahme an einer  
Feststellungsprüfung zur Aufnahme in

\_\_\_\_\_  
1)

Vor- und Zuname  
geboren am

in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
hat auf Grund der Schulversuchsbestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund vom  
im Fach

Mathematik

\_\_\_\_\_  
(anderes Fach)

an der Feststellungsprüfung im Rahmen der Schulfremdenprüfung

im VAB\* zum Nachweis der Anforderungen eines HSA

an der 2-jährigen Berufsfachschule zum Nachweis der  
Anforderungen eines m.B.A.

teilgenommen.

Die Feststellungsprüfung wurde

bestanden (Note \*\* \_\_\_\_\_)

nicht bestanden.

\_\_\_\_\_  
Datum

(Dienstsiegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

**Anmerkungen zum Muster:**

1) Bezeichnung des Bildungsganges

2) sofern erforderlich für ein Auswahlverfahren zur Aufnahme in einen Bildungsgang

\* bzw. AVdual

\*\* falls erforderlich für ein Auswahlverfahren zur Aufnahme in einen Bildungsgang



Aufnahme- voraussetzung	Vorgelegte Dokumente		
	Zeugnis*		Keine Nachweise aus dem Herkunftsland
	Alle relevanten Noten vorhanden	Relevante Noten fehlen	<b>Auf der Grundlage einer Glaubhaftmachung**:</b> - <b>Anerkannter Bildungsabschluss ohne Noten</b> - <b>Zulassung zur Feststellungsprüfung durch die Schule</b>
Hauptschulabschluss	FP freiwillig	- FP Pflicht in Mathematik, - FP in Englisch freiwillig	- FP Pflicht in Mathematik, - FP in Englisch freiwillig
Mittlerer Bildungsabschluss	FP freiwillig	- FP Pflicht in Mathematik, - FP Pflicht in Englisch (oder Französisch)	- FP Pflicht in Mathematik, - FP Pflicht in Englisch (oder Französisch)

### FP = Feststellungsprüfung

\* Anerkannt durch Zeugnisanerkennungsstelle, bei ausländischem Zeugnis Umrechnung der Noten siehe unten

\*\* Glaubhaftmachung des schulischen Werdegangs im Ausland gegenüber der Schule (siehe beigefügtes Formular). Bei einem mindestens neunjährigen Schulbesuch kann von einem dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Bildungsabschluss ausgegangen werden, bei einem zwölfjährigen Schulbesuch von einem mittleren Bildungsabschluss.

Die Umrechnung der Schulnoten erfolgt nach der sogenannten bayerischen Formel

$$N = 1 + 3 \times \frac{P_{\max} - P}{P_{\max} - P_{\min}}$$

N= gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl/Note

P<sub>max</sub>= oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note im ausländischen Notensystem)

P<sub>min</sub>= unterer Eckwert (Mindestpunktzahl/Note für das Bestehen im ausländischen Notensystem)

## Glaubhaftmachung des schulischen Werdegangs im Ausland

Warum können keine Zeugnisse aus dem Herkunftsland bzw. Ausland vorgelegt werden? (kurze stichwortartige Begründung)

---

---

---

## Angaben zum schulischen Werdegang im Herkunftsland/Ausland

Zeitraum des Schulbesuchs von bis	Schulname und Schulort (Land)	Schulart (sofern bekannt)	Sonstiges wie Prüfungen, Abschlüsse (vergleichbar mit HSA/m.B.A.) oder Berufstätigkeiten

Ich versichere, dass diese zu meinen Schulzeugnissen und zu meinem Schulbesuch im Herkunftsland/Ausland gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und richtig sind. Es ist mir bekannt, dass unrichtige Angaben zum Verlust meines Schulplatzes führen können.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum der Abgabe der Erklärung)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewerbers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen)